

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

**Beteiligt:**

**Betreff:**

Aufhebung der Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB  
"Springe"

**Beratungsfolge:**

05.12.2017 Bezirksvertretung Hagen-Mitte  
12.12.2017 Stadtentwicklungsausschuss  
14.12.2017 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt beschließt die Aufhebung der Satzung über das Besondere

Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB „Springe“.

Der Beschluss wird sofort umgesetzt.

Begründung:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.9.1992 die Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 BauGB „Springe“ beschlossen.

Folgende Planungsziele sollten verfolgt werden:

- Erhaltung und Aufwertung des Freiraumes Springe,
- Städtebauliche Integration entsprechend der Rahmenbedingungen des Verkehrsentwicklungsplanes,
- Behandlung der Uferbereiche der Volme,
- Langfristige Neuordnung von gewerblichen Flächen im Bereich südöstlich der Springe.

Diese Planungsziele wurden im Wesentlichen in den Bebauungsplänen Nr. 6/99 „Bereich ehemalige Elbersdrucke“ und V+E-Plan „Medienzentrum Springe“ planungsrechtlich genehmigt und teilweise schon umgesetzt.

Ein öffentliches Interesse am Weiterbestehen der Satzung besteht nicht mehr, so dass die Verwaltung empfiehlt, die Aufhebung der Satzung zu beschließen.

**Finanzielle Auswirkungen**

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Erik O.Schulz  
Oberbürgermeister

gez.

Thomas Grothe  
Technischer Beigeordneter



## **Verfügung / Unterschriften**

## Veröffentlichung

Ja

**Nein, gesperrt bis einschließlich**

## **Oberbürgermeister**

## Gesehen:

# **Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer**

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

## Amt/Eigenbetrieb:

# **Die Betriebsleitung Gegenzeichen:**

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** **Anzahl:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Ö f f e n t l i c h e      B e k a n n t m a c h u n g

S a t z u n g  
vom 19.10.1992

über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich  
" Springe "

Aufgrund des § 25 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.86 (BGBI.I.S.2253) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.84 (GV.NW.S.475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.4.92 (GV.NW.S.124) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.09.1992 folgende Satzung beschlossen:

## **S 1**

### **Anordnung**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird die Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich " Springe " beschlossen.

Dieser Bereich wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

im Norden:	Märkischer Ring
im Nordosten:	Volmestraße bzw. Natorpstraße
im Osten:	Eilper Straße
im Süden und Westen:	Frankfurter Straße

Der Abgrenzungsplan ist wesentlicher Bestandteil der Satzung.

## **S 2**

### **Geltungsdauer**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

---

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

Hinweis auf die Rechtsfolgen

Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S.475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124/SGV NW 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen,

19. OKT. 1992

Oberbürgermeister

Aufhebung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht  
nach § 25 BauGB "Springe"

Drucksachen Nr. 1016/2017

